

Fanfarenzug Ölsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fanfarenzug Ölsburg e.V." (Kurzform: "Fanfarenzug Ölsburg") und hat seinen Sitz in Ilsede.
2. Die Vereinsfarben sind Blau und Gelb.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim (Registriernummer: VR 200909) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik
 - b. die Förderung des traditionellen Brauchtums
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abhaltung von regelmäßigen Übungsabenden und Nachwuchsförderung
 - b. Durchführung von Übungswochenenden
 - c. Teilnahme an historischen Festzügen und traditionellen Heimatfesten, Platzmusiken und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen
 - d. Abhaltung eigener vom Fanfarenzug musikalisch umrahmter Veranstaltungen
 - e. die Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen anderer Fanfarenzüge und Musikvereinen
 - f. Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter
 - g. Förderung der musikalischen Jugendarbeit
 - h. Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen
 - i. die Förderung, Pflege, Erhaltung traditioneller Fanfarenmusik mit Naturfanfaren, Marsch- und Landsknechtstrommeln und Überschlagpauken. Ebenso soll die Jugend für diese Musikart begeistert werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vereinsmitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.
3. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 7 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Passives Mitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, welches vorher 3 Jahre ordentliches Mitglied war.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann ausschließlich auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen.
3. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand des Vereins innehatten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1a) oder 1b) erlischt, haben auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c. Schädigung des Ansehens des Vereins durch sein Verhalten
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.
7. Jedes Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.
8. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten.
9. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.
10. Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich bei einer Person des Vorstands abzugeben. Andernfalls kann dieses in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben, deren Höhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
3. Beitragsänderungen können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - b. auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,

- a) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
- b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
- e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
- f) dem Verein Änderungen der Anschrift und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen,
- g) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge halbjährlich (im 1. und 3. Quartal) oder jährlich (im 1. Quartal) zu zahlen. Über Ausnahmen kann der Vorstand auf begründeten Antrag entscheiden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 12. Lebensjahres ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.

§ 15 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (geschäftsführend)
- c. der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand dies beantragen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunktes. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit gleicher Einladungsfrist durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Für jede Einladung ist Schriftform erforderlich, wobei auch die Einladung per E-Mail ausreicht.

§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Vorstand und die Kassenprüfer.
2. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung bis 14 Tage vor Versammlungstermin an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand kann noch Anträge bis 7 Tage vor Versammlungstermin stellen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 19 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - d. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - e. den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - f. die Entscheidung über Darlehensaufnahmen,
 - g. die Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - h. die Wahl der Kassenprüfer,
 - i. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

- j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k. die Beschlussfassung über Anträge,
 - l. die Satzungsänderungen,
 - m. die Auflösung des Vereins.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Eine geheime schriftliche Abstimmung über einen Antrag erfolgt nur, wenn diese von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
6. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
7. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 21 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Jugendwart
 - e. Schriftführer
2. Der Vorstand kann einen oder mehrere Beisitzer in den Vorstand berufen. Diese haben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, die je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
7. Die Vorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 22 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstands,
 - b. dem stellvertretenden Kassenwart
 - c. dem Pressewart
 - d. den Mitgliedern des Vergnügungsausschusses
 - e. den Ausbildern
 - f. den Stabführern
2. Der Gesamtvorstand wird einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
 - b. die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstands (§ 21, Ziffer 11)

§ 23 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Gesamtvorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b. Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c. Schriftführer
 - d. Namen der anwesenden Personen,
 - e. Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen,
 - f. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - g. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind Anwesenheitslisten zu führen.

§ 24 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nicht anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:

- a. Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
- b. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen

§ 25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei wählbare Personen zur Kassenprüfung, wobei jährlich immer nur ein Kassenprüfer gewählt wird. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder der stellvertretende Kassenwart sein.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Kassenprüfungen durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher, Belege und Kassenbelege sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
5. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vorher dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 26 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
8. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 28 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ilsede, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Ilsede zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06. April 2014 beschlossen worden und tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Stand: 04.05.2014 20:58